

Newsletter, 8. Oktober 2010

Umweltrecht

Aktuelles zum ElektroG aus Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

Claudia Schoppen

Elektrogeräte dürfen auch dann beworben werden, wenn sie noch nicht im Elektro-Altgeräte-Register (EAR) erfasst sind. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg in einer aktuellen Entscheidung bestätigt (Beschluss vom 23.8.2010 – Az. 1 Ss (B) 10/10). Für Unternehmen bleibt so vor dem Markteintritt neuer Marken und Geräte mehr Zeit für deren Registrierung. Neuigkeiten sind auch aus der Verwaltungspraxis der Stiftung EAR zu berichten. So müssen sich Hersteller auf eine längere Bearbeitungszeit für Registrierungen einstellen. Außerdem entfällt zukünftig die Registrierungspflicht für Leuchten mit fest eingebauten Lichtquellen, sofern diese in privaten Haushalten verwendet werden.

OLG Naumburg: Kein Bußgeld bei Werbung für nicht registrierte Elektrogeräte

Herstellern und Vertreibern von Elektrogeräten ist es gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG verboten, nicht registrierte Produkte in den Verkehr bringen. Der Begriff „Inverkehrbringen“ wird im Gesetz selbst allerdings nicht näher definiert und ist daher von der Rechtsprechung näher zu bestimmen. So hatte beispielsweise das Landgericht Hamburg den Import nicht registrierter Elektrogeräte als wettbewerbswidrigen Verstoß gegen die Registrierungspflicht qualifiziert (Beschluss vom 12.3.2007 – Az. 416 O 68/07). In einem nun von dem OLG Naumburg zu entscheidenden Fall hatte ein Vertreter nicht registrierte Elektrogeräte in Katalogen und im Internet beworben. Hiergegen erging ein Bußgeldbescheid des Umweltbundesamtes, das eine Registrierungspflicht des Vertreibers annahm. Nach Auffassung der Behörde lag nämlich bereits in dem Bewerben der Geräte ein Inverkehrbringen im Sinne des ElektroG vor. Das Gericht folgte dem nicht.

Von einem Inverkehrbringen ist laut OLG Naumburg regelmäßig auszugehen, wenn der **Besitz** an dem Gerät an den Endnutzer oder einen weiteren Händler **übertragen** wurde. Denn erst ab diesem Zeit-

punkt ist das Geräte so in den Rechtsverkehr gelangt, dass es später als Altgerät zur Entsorgung anfällt. Keine Überlassung liegt hingegen vor, „wenn der Hersteller für sein Produkt in Katalogen oder im Internet wirbt, denn darin ist noch keine abfallwirtschaftlich gefährliche Verhaltensweise zu sehen“ (S. 3 des Entscheidungsabdrucks). Das Gericht bestätigt damit die herrschende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Auch die Stiftung EAR ging in der Vergangenheit davon aus, dass Hersteller neue Artikel noch ohne Registrierung zum Verkauf anbieten dürfen. Die Registrierung muss allerdings erfolgen, bevor der erste Artikel ausgeliefert wird.

Zukünftig längere Bearbeitungszeiten bis zur Freigabe einer Registrierung im EAR

Hersteller und Vertreter müssen zukünftig beachten, dass Registrierungsverfahren bei der Stiftung EAR länger dauern werden. Der maximale Zeitraum für die Freigabe von Registrierungen wurde von ursprünglich vier Wochen auf bis zu drei Monate ausgedehnt. Als Begründung für diese Maßnahme wird eine Angleichung an die im Verwaltungsverfahrenrecht auch sonst geltenden Fristen genannt. Betroffenen ist dringend zu empfehlen, notwendige



Registrierungen möglichst **frühzeitig** vor dem geplanten Inverkehrbringen zu **beantragen**, um Vertriebsverbote und wettbewerbsrechtliche Konflikte infolge nicht registrierter Produkte zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für die nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlichen Ergänzungsregistrierungen für neue Marken und Gerätearten (s. Newsletter vom 9. Juli 2010).

Änderung der Registrierungspflicht bei Leuchten mit fest eingebauten Lichtquellen

Die Stiftung EAR hat ihre Verwaltungspraxis für Leuchten mit fest eingebauten und nicht austauschbaren Lichtquellen geändert. Derartige Leuchten sind seit 21. Juli 2010 **nicht mehr zu registrieren**, wenn ihre Leuchtmittel fest in den Leuchtkörpern verbaut, nicht austauschbar und zur Nutzung in Haushalten bestimmt sind. Da die eingebauten Lichtquellen – z.B. LEDs – einen Teil der Leuchte darstellen, fallen sie ebenfalls nicht mehr unter das Gesetz. Somit sind ab sofort unter anderem Taschenlampen, Arbeits- und Stirnleuchten, Fahrradlichter, Deckenstrahler und Lichterketten mit eingebauten und nicht austauschbaren LEDs von den Regelungen des ElektroG ausgenommen, sofern sie im Haushaltsbereich genutzt werden. Bislang registrierte Hersteller müssen künftig keine Mengenmeldungen mehr für diese Geräte abgeben.

Sollten die betroffenen Unternehmen ausschließlich Leuchten mit fest eingebauten Lichtquellen zur Nutzung in Haushalten in Verkehr bringen, können sie zudem ihre Registrierung bei der Stiftung EAR form- und kostenlos aufheben.

Auch für Unternehmen, die mit Leuchten für die ausschließlich gewerbliche Nutzung registriert sind, will die EAR demnächst ihre Verwaltungspraxis ändern. Die entsprechenden Details werden laut EAR momentan durch die zuständigen Gremien erarbeitet.

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (201) 9220 0
Telefax: +49 (201) 9220 110

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

